

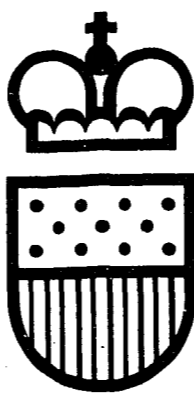
AZ - FL-9494 Schaan

Freitag/Samstag, 25./26. Juli 1980

113. Jahrgang - Nr. 138

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag/Samstag als Wochenendausgabe

Liechtensteiner



Jeden Donnerstag an alle Haushaltungen

Volksblatt

Blatt

Redaktion: Telefon (075) 2 42 42 / 43

mit den amtlichen Publikationen

Einzelpreis: 60 Rp.

bleyle zum Thema

Luftdurchlässigkeit

Im Gegensatz zum Webstoff bestehen Maschenstoffe von bleyle aus Millionen winziger Schlaufen. Die sorgen für gutes Klima zwischen Kleid und Haut.



Freitag Abendverkauf im Zentrum kaufin

Liechtenstein und die internationale Rechtshilfe

Stellungnahme der Regierung zu einer Kleinen Anfrage aus der Landtagssitzung vom 8. Juli

Die von Liechtenstein gegenüber Oesterreich im Zusammenhang mit dem AKH-Skandal geleistete Rechtshilfe (siehe VOLKSBLATT vom 18./19. Juli), veranlasste den Abgeordneten Dr. Wolfgang Feger (VU) in der Landtagssitzung vom

8. Juli zu einer Kleinen Anfrage (siehe Kasten), die nach der üblichen Praxis in der nächsten öffentlichen Parlamentsitzung von der Regierung zu beantworten gewesen wäre. In der Zwischenzeit aber hat der Skandal um den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses (AKH) immer weitere Kreise gezogen. Die Regierung wollte deshalb nicht mehr länger mit ihrer Stellungnahme zuwarten und hat sie am Donnerstagabend allen Abgeordneten des Landtages zugehen lassen.

sachen aus dem Jahre 1959, dem unser Land im Jahre 1970 (LGBl. 1970 Nr. 30) beigetreten ist, ab. Daneben wird seitens Liechtensteins Rechtshilfe in Strafsachen auch auf der Grundlage eines bilateralen Vertrages (Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Oesterreich über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft, LGBl. 1956 Nr. 10) oder auf der Basis der Gegenseitigkeit (Austausch von Gegenseitigkeitserklärungen) gewährt.

Uebereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen kann die Rechtshilfe verweigert werden,

● wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als politische, als mit solchen zusammenhängenden oder als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden;

● wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen.

Fiskalischer Bereich ist ausgenommen

Artikel 1 des Rechtshilfevertrages mit Oesterreich sieht vor, dass die politischen und fiskalischen Strafsachen von der Rechtshilfe ausgenommen sind. Im Zusatzprotokoll zu diesem Rechtshilfevertrag werden «fiskalische Strafsachen» als devisarechtliche, zoll-, steuer- oder abgabenrechtliche Tatbestände definiert. In der Rechtshilfepraxis wird seitens Liechtensteins eine Rechtshilfe, wenn es sich um solche fiskalische Strafsachen handelt, aufgrund der genannten Vertragsbestimmungen stets verweigert.

Forderung von Zusicherungen

Wenn eine Verquickung von gemeinrechtlichen Straftatbeständen mit einem Fiskalvergehen vorliegt und in einem solchen Fall die liechtensteinischen Behörden um Rechtshilfe ersucht werden, so leisten sie nur dann Rechtshilfe, wenn sie von der ersuchenden Behörde hinreichende Zusicherungen erhalten, wonach die im Zuge des Rechtshilfeverfahrens gewonnenen Erkenntnisse von der ersuchenden Behörde oder einer anderen Behörde des ersuchenden Staates ausschliesslich in gemeinrechtlichen Strafverfahren, nicht aber in einem Fiskalverfahren im weitesten Sinne, gegen wen auch immer, verwendet werden. Wird diese Zusicherung nicht beigebracht, wird seitens Liechtensteins keine Rechtshilfe gewährt.

Das Bankgeheimnis

Bezüglich der Stellung der Banken im Rahmen der Rechtshilfe in Strafsachen ist zu bemerken, dass das Bankgeheimnis sich weder als ein absolutes darstellt noch im Rahmen eines Strafverfahrens gänzlich aufgehoben ist. Beim Bankgeheimnis handelt es sich um ein Berufsgeheimnis, das im Interesse des öf-

Fortsetzung auf S/2

In Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtshilfe in den letzten Tagen und Wochen immer wieder auch in den ausländischen und speziell in den österreichischen Medien diskutiert wurde, geben wir die Stellungnahme der Regierung auf die Kleine Anfrage nachstehend im Wortlaut wieder:

Rechtshilfe in Strafsachen

«Die Rechtshilfe in Strafsachen wickelt sich liechtensteinischerseits hauptsächlich auf der Grundlage des Europäischen Uebereinkommens über die Rechtshilfe in Straf-

Vollzug durch das Landgericht

Die Rechtshilfe in Strafsachen besteht in der Vornahme von Untersuchungshandlungen oder in der Uebermittlung von Beweisstücken, Akten oder Schriftstücken. Sie wird nur über Ersuchen der zuständigen Justizbehörde des ersuchenden Staates gewährt. Die Rechtshilfe selbst wird in Liechtenstein vom FL Landgericht nach den innerstaatlichen liechtensteinischen prozessualen Normen vollzogen.

Gründe der Verweigerung

Nach Artikel 2 des Europäischen

Das Ferienprogramm «Kinder malen in der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung» fand reges Interesse bei Eltern und Kindern. Die Anmeldungen für den Unterricht, den Frau Edlith Jehle erteilte, waren überraschend zahlreich, so dass ein weiterer Kurs unter der Leitung von Frau Adelheid Bohly für die zweite Wochenhälfte gehalten wird. — Unser Bild zeigt ein malendes Kind, ganz in die kreative Tätigkeit vertieft und fasziniert vom Erfolg des eigenen Tuns. So meinte denn ein Bub: «Ich male nicht gern dahelm» und «da male ich gern». «Warum?» «Weil es hier schön ist», «Warum ist es hier schön?» «Weil hier viele Bilder sind.» (Bild: René Steiger)



Rechtshilfe:

Missbrauch?

Die Kleine Anfrage von Dr. W. Feger im Landtag Der umfangreich gewordene Leitartikel im heutigen VOLKSBLATT ist die Wiedergabe einer Stellungnahme der Regierung auf die nachstehende Kleine Anfrage des Abg. Dr. Wolfgang Feger in der Landtagssitzung vom 8. Juli.

«Im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Krankenhaus-Skandal in Wien wurde am 13. Mai d. J. der frühere Verwaltungsrat der Firma Plantech Anstalt und Geproma Anstalt in Vaduz als Zeuge vom Richter und einem österreichischen Staatsanwalt und einem österreichischen Kriminalbeamten einvernommen. Am nächsten Tage erschienen in der österreichischen Presse z. T. wortwörtliche Auszüge aus dem Einvernahmeprotokoll. Am 18. Juni d. J. wurde der Verwaltungsrat neuerlich von denselben österreichischen Beamten befragt. Die Zeugenaussage konnte unmittelbar darauf wiederum in der Presse nachgelesen werden. Ausserdem erschienen vorinformierte Pressefotografen in den Gängen des FL Landgerichtes, um Vernehmende und den Zeugen zu fotografieren und zu filmen. Oesterreich hält kein Gegenrecht und würde der Anwesenheit ausländischer Organe nicht zustimmen. Auch bei uns hätte eine Befragung durch den hiesigen Richter genügt. Meine Anfrage geht nun dahin: Warum lässt es unsere Regierung trotz des vorgekommenen Missbrauchs zu, dass ausländische Beamte wiederholt in unserem Lande Amtshandlungen vornehmen dürfen?»

Schwimmbad Mühleholz

Wassertemperatur 19 Grad
Lufttemperatur 28—29 Grad

D Depositen Diskretion Dienstleistung

KONTO MIT SERVICE-AUTOMAT

Haben Sie Ihr D-KONTO bei der Landesbank schon eingerichtet?

Sie sollten dessen Vorzüge unbedingt kennenlernen. Fragen Sie unsere D-KONTO-Spezialisten!

Liechtensteinische Landesbank

Im ganzen Land die nächste Bank

Alkohol-Getränke-Steuer

Kommt ein neues Initiativbegehren?

Nach Ansicht verschiedener Wirte und von Händlern, die Wein oder Bier ausschenken oder im Handel vertreiben, darf man es nicht mehr ausschliessen, dass im Herbst ein neues Initiativbegehren zur Abschaffung der ungerechten Alkoholgetränkesteuer, die auf Bier und Wein erhoben wird, lanciert wird. In diese Richtung geht die Reaktion auf einen VOLKSBLATT-Beitrag in der Ausgabe vom 17. Juli («Die nicht abgeschaffte Alkoholsteuer»).

Es wurde darin kritisiert, dass die heutige Regierung die Abschaffung der Alkoholgetränkesteuer auf die lange Bank schiebt, obwohl ihre Aufhebung schon seit Ende des Jahres 1977 unbestritten

ist. Die Regierung wäre in der Lage, jederzeit mit einem einfachen Gesetzesentwurf beim Landtag die Abschaffung dieser Sondersteuer zu beantragen. Dabei könnten die vor allem betroffenen Kreise, eben die Gastronomie und der Handel, trotz des Wechsels der Regierungsmehrheit im Februar 1978 auf Abschaffung dieser Steuer hoffen. Denn die VU hatte diese Massnahme in ihrem Wahlprogramm ausdrücklich befohlen und gefordert.

Die Sondersteuer von 10 Prozent auf den Einkaufspreis von Wein und Bier brachte unserem Staatshaushalt im Jahre 1977 knapp 530 000 Franken, ein Jahr später 527 000 Franken und im vergan-

genen Jahr 622 000 Franken ein. 1979 entsprach dies 0,7 Prozent der gesamten Staatseinnahmen; mithin einem der unbedeutendsten Posten überhaupt. Der letzte Versuch zur Abschaffung der Alkoholgetränkesteuer datiert aus dem Jahre 1968. Am 6. Oktober jenes Jahres sprach sich eine knappe Mehrheit von 1565 gegen 1214 Stimmbürgern für die Beibehaltung dieser Steuer aus. Die Stimmbeteiligung war mit 70,8 Prozent für liechtensteinische Verhältnisse ziemlich schwach. Und der mögliche Grund für diesen überraschenden Volksentscheid im Jahre 1968: die Frage lautete etwa so «wollt Ihr die Alkoholgetränkesteuer abschaffen». Dadurch war jedes NEIN ein JA für die Beibehaltung.

FÜR SIE IM DIENST

Rettdienst LRK

Telefon 2 44 55
24-Stunden-Dienst für Unfall- und Krankentransporte

Ärztlicher Dienst

ab Samstag 12.00 Uhr:
Dr. Marco Ospelt
Triesen Telefon 2 52 51

Zahnärztlicher Dienst

Samstag von 17.00 — 18.00 Uhr
Sonntag von 10.00 — 12.00 Uhr
Praxis Dr. Hartmann
Vaduz Telefon 2 14 83
Helligkreuz 22

Feuerwehr

Oberland Telefon 118
Unterland Telefon 3 13 47

Fürsorgeamt

Notfalldienst
Telefon 2 40 10

Apothekendienst

Schlossapotheke
Vaduz Telefon 2 10 75
9.30—11.00 Uhr

Garagendienst

ab Samstag 12.00 Uhr:
E.+F. Wohlwend AG
Nendeln Telefon 3 11 51

Baustatistik:

Neuer Rekord

38.6 Mio Franken im 2. Halbjahr 1980

Mit einem approximativ errechneten Kostenvoranschlag von 38.6 Mio Franken bei insgesamt 153 000 Kubikmeter umbauten Raumes verzeichnet die Baustatistik für das 2. Quartal 1980 einen neuen Rekord. Diese Angaben sind den eben veröffentlichten statistischen Informationen des Volkswirtschaftsamtes entnommen. Kostenmässig und auch volumenmässig entfällt dabei der mit Abstand grösste Anteil auf die Wohnbauten (82 Objekte), nämlich 32.8 Mio Franken bei 104 532 Kubikmeter Bauvolumen. Die öffentlichen Bauten (4 Objekte) sind mit einem Kostenvoranschlag von rund 700 000 Franken (Bauvolumen 1762 Kubikmeter), die landwirtschaftlichen Bauten (15 Objekte) mit 1.6 Mio Franken (Bauvolumen 19 584 Kubikmeter) und die industriellen und gewerblichen Bauten (11 Objekte) mit 3.5 Mio Franken (Bauvolumen 27 154 Kubikmeter) statistisch erfasst. Gesamthaft gesehen steht Triesen mit 8.5 Mio Franken an der Spitze, gefolgt von Vaduz 8.2 Mio Franken, Balzers 4.3 Mio Franken, Ruggell 4.1 Mio Franken, Schaan 3.9 Mio Franken, Triesenberg 3.3 Mio Franken, Eschen 2.7 Mio Franken, Gamprin 1.5 Mio Franken, Mauren 1.3 Mio Franken, Schellenberg 660 000 Franken und Planken 45 000 Franken. Wenn wir die erteilten Baubewilligungen nur im Hinblick auf die zu erstellenden Wohnbauten erfassen, so ergibt sich folgendes Bild: Triesen 7.1 Mio (10 Wohnobjekte), Vaduz 6.8 Mio (9 Wohnobjekte), Ruggell 4 Mio (8 Wohnobjekte), Balzers 3.9 Mio (10 Wohnobjekte), Schaan 3.2 Mio (13 Wohnobjekte), Triesenberg 2.5 Mio (12 Wohnobjekte), Eschen 2.6 Mio (8 Wohnobjekte), Mauren 1.1 Mio (4 Wohnobjekte), Gamprin 748 000 Franken (2 Wohnobjekte), Schellenberg 660 000 Franken (3 Wohnobjekte) und Planken 28 000 Franken (3 Objekte).